

ZPO §§ 41 Nr. 6, 551 Nr. 2

2218 051
Ein Richter, der im ersten Rechtszug bei dem Erlass des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs (§ 304 ZPO) mitgewirkt hat, ist im zweiten Rechtszug des **B e t r a g s v e r f a h r e n s** nicht von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

BGB § 845; ZPO § 536

Der Rentenanspruch aus § 845 BGB ist ein einheitlicher Anspruch. Hat der Kläger gegen ein Urteil, durch das ihm Renten nach § 845 BGB zugesprochen werden, wegen der Höhe der Renten Berufung eingelegt, so verstößt das Berufungsgericht nicht gegen das Verbot der reformatio in pejus, wenn es einzelne Monatsbeträge streicht oder kürzt, andere dagegen erhöht und der Gesamtbetrag der Renten den des landgerichtlichen Urteils erreicht.

BGH, Urt. v. 5. Juli 1960 - VI ZR 109/59 - OLG Koblenz
LG Trier

VI ZR 109/59

Verkündet
am 5. Juli 1960
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Schreinermeisters Karl K. in Z.,
L. Straße ,
- 2.) der Ehefrau Karl K., Maria geb. K. in
Z., L. Straße ,

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den früheren Kraftfahrer und jetzigen Lokomotivheizer
Matthias La. in Z., K. Straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewafers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
23. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sohn der Kläger, Karl K., ist am . 1951 im Alter von 18 Jahren bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen, den der Beklagte als Führer eines Omnibus verschuldet hat. Mit der Klage haben die Kläger von dem Beklagten u.a. eine angemessene Rente, mindestens jedoch monatlich 200 DM als Ersatz dafür beansprucht, daß ihnen in der Zeit vom . 1951 bis zum 1. Juli 1960 die Dienste entgangen sind, die ihr Sohn in ihrem Schreinergeschäft geleistet hätte. Das Landgericht hat in seinem Teil- und Grundurteil vom 21. Januar 1953 diesen Anspruch der Kläger für die Zeit vom 12. Juni 1951 bis zum 1. Juli 1958 dem Grunde nach für gewahrt erklärt. Die Berufung des Beklagten ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. April 1954 rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Die Parteien streiten jetzt nur noch über die Höhe der nach § 845 BGB zu zahlenden Rente. Im Betragsverfahren haben die Kläger ihren Rentenanspruch in Höhe von monatlich mindestens 200 DM für die Zeit vom 12. Juni 1951 bis 1. Juli 1958 weiterverfolgt. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

In seinem Schlußurteil hat das Landgericht den Klägern für die Zeit vom 12. Juni 1951 bis 1. Juli 1958 folgende Rentenbeträge zugesprochen:

für Juni 1951	28,51 DM
für die Monate Juli 1951 bis Dez. 1951 je	42,75 DM
für die Monate Januar 1952 bis Dez. 1952 je	66,-- DM
" " " Januar 1953 bis Juni 1953 je	89,-- DM
" " " Juli 1953 bis Juni 1954 je	123,75 DM
für Juli 1954	156,-- DM
für die Monate August 1954 bis März 1955 je	165,25 DM
" " " April 1955 bis Sept. 1955 je	176,75 DM

für die Monate Oktober 1955 bis März 1956 je	193,--	DM
" " " April 1956 bis Dez. 1956 je	227,75	DM
" " " Januar 1957 bis Mai 1957 je	218,50	DM
" " " Juni 1957 bis Oktober 1957 je	227,75	DM
" " " November 1957 bis 1. Juli 1958 je	308,75	DM

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts abzuändern und den Beklagten zur Zahlung folgender Rentenbeträge zu verurteilen:

für Juni 1956	89,43	DM
für die Zeit		
vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 monatlich je	168,72	DM
vom 1. Januar 1952 bis 31. Dez. 1952 " "	"204,50	DM
vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1953 " "	"241,60	DM
vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 " "	"296,90	DM
vom 1. Juli 1954 bis 31. März 1955 " "	"362,70	DM
vom 1. April 1955 bis 30. September 1955 " "	"380,90	DM
vom 1. Okt. 1955 bis 31. März 1956 " "	"407,50	DM
vom 1. April 1956 bis 31. Dez. 1956 " "	"427,10	DM
vom 1. Januar 1957 bis 31. Mai 1957 " "	"465,--	DM
vom 1. Juni 1957 bis 31. Oktober 1957 " "	"479,70	DM
vom 1. November 1957 bis 30. Juni 1958 " "	"493,--	DM

Das Berufungsgericht hat den Klägern für die Zeit bis einschließlich Juli 1953 keine Renten zugebilligt, für die Zeit ab 1. August 1953 die vom Beklagten zu zahlenden Rentenbeträge aber wie folgt erhöht:

für die Monate August 1953 bis März 1954 auf je	160,--	DM
" " " April 1954 bis Juli 1954 auf je	194,--	DM
" " " August 1954 bis März 1955 auf je	206,--	DM
" " " April 1955 bis Sept. 1955 auf je	210,--	DM
" " " Okt. 1955 bis März 1956 auf je	230,--	DM
" " " April 1956 bis August 1956 auf je	250,--	DM
für die Zeit vom 1. bis 14. Sept. 1956 auf	125,60	DM
" " " " 15. bis 30. Sept. 1956 auf	135,84	DM
für die Monate Okt. 1956 bis Dez. 1956 auf je	272,--	DM
" " " Jan. 1957 bis März 1957 auf je	286,--	DM
" " " April und Mai 1957 auf je	276,--	DM

für die Monate Juni 1957 bis Okt. 1957 auf je 288,-- DM
" " " Nov. 1957 bis Juni 1958 auf je 316,-- DM

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision macht gegenüber dem angefochtenen Urteil geltend, daß es auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, weil bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt habe, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sei (§§ 551 Nr. 2, 41 Nr. 6 ZPO). Sie verweist darauf, daß Senatepräsident Rauschert beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er, damals als Landgerichtsdirektor und Vorsitzender der Zivilkammer, auch an dem Erlaß des Zwischenurteils vom 21. Januar 1953 beteiligt war, mit dem das Landgericht den Rentenanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Die Revision bittet um Prüfung, ob die Ansicht des Reichsgerichts zu billigen ist, daß in einem solchen Falle die Voraussetzungen nicht gegeben seien, unter denen § 41 Nr. 6 ZPO einen Richter von der Mitwirkung ausschließt (so das Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1932, abgedruckt in HRR 1933 Nr. 1045, Recht 1932 S. 661 Nr. 806 und SenffArch. Bd. 87 Nr. 84). Nach Meinung des Senats ist der Auffassung des Reichsgerichts zuzustimmen.

§ 41 Nr. 6 ZPO schließt einen Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in Sachen aus, in denen er in einem früheren Rechtszuge bei dem Erlaß der ange-

fochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt. Hiernach hätte Senatspräsident R. beim Erlaß des Berufungsurteils vom 23. April 1959 nicht mitwirken dürfen, wenn er schon an dem Erlaß des im Bettragsverfahren ergangenen Schlußurteils des Landgerichts beteiligt gewesen wäre, denn dieses Urteil war in dem Berufungsrechtszug, um den es jetzt geht, die angefochtene Entscheidung. Bei dem Erlaß dieser Entscheidung, auf die § 41 Nr. 6 ZPO es abstellt, hat Senatspräsident R. aber nicht mitgewirkt. Dafür, daß einem Richter die Mitwirkung bei dem Erlaß des Berufungsurteils auch dann untersagt sein soll, wenn er nur an der Findung des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs beteiligt war, ist dem Gesetz nichts zu entnehmen. Sinn und Zweck des Gesetzes lassen es nicht als geboten erscheinen, den Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auf Fälle dieser Art auszu-dehnen. Der innere Grund für die Bestimmung des § 41 Nr. 6 ZPO ist die Erwägung, daß von keinem Richter erwartet werden kann, er werde mit voller Unbefangenheit nachprüfen, ob eine von ihm erlassene oder miterlassene Entscheidung richtig ist (RGZ 148, 199 [200]). Soweit der Richter nach voraufgegangenem Grundurteil im Höhe-verfahren tätig wird, handelt es sich aber nicht um eine derartige Nachprüfung der im Verfahren über den Grund des Anspruchs ergangenen Entscheidungen. Diese Nachprüfung ist schon formell nicht möglich, weil das Grundurteil selbständig der Rechtskraft fähig ist (§ 304 Abs. 2 ZPO). Aber auch sachlich ist eine Nachprüfung ausgeschlossen, weil die Richtigkeit des Grundurteils im Verfahren über den Betrag des Anspruchs nicht mehr in Frage gestellt werden kann und darf. So stand hier

durch das rechtskräftig gewordene Grundurteil (§ 304 ZPO) die Verpflichtung des Beklagten, den Klägern nach § 845 BGB Ersatz zu leisten, für das weitere Verfahren, und zwar für alle noch beteiligten Instanzen, bindend fest (§§ 318, 512, 548 ZPO).

Die Sach- und Rechtslage ist hier nicht wesentlich anders als in den Fällen, in denen ein rechtskräftiges Urteil aus einem früheren Rechtsstreit derselben Parteien vorliegt, das für den späteren Rechtsstreit ganz oder teilweise präjudiziell ist (z.B. ein Feststellungsurteil hinsichtlich des künftigen Schadens). Für Fälle dieser Art ist anerkannt, daß § 41 Nr. 6 ZPO keine Anwendung finden kann. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den Fall des Grund- und Betragsurteils anders zu behandeln. Durch die selbständig anfechtbare Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs wird der Prozeßstoff in zwei selbständige Teile zerlegt. Diese Selbständigkeit wird, wie das Reichsgericht in seinem oben angeführten Urteil zutreffend hervorgehoben hat, nicht dadurch beseitigt, daß auch für die Entscheidung im Betragsverfahren Fragen von Bedeutung sein können, die schon bei der Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs erörtert werden mußten.

Das Reichsgericht hat sich in seinem Urteil RGZ 148, 199 gegen eine ausdehnende Auslegung des § 41 ZPO ausgesprochen. Es hat dort entschieden, daß einem Richter, der im Urkundenprozeß in einem unteren Rechtszuge bei Erlass der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht kraft Gesetzes untersagt ist, im Nachverfahren das Richteramt im höheren Rechtszug auszuüben. Die Rechtslage ist aber im Urkundenprozeß - bei aller Anerkennung der sonstigen Verschiedenheiten - für die hier in Betracht kommenden Fragen nicht

anders als bei einer getrennten Entscheidung über den Grund und den Betrag des Anspruchs.

Der Senat ist ebenfalls der Meinung, daß § 41 ZPO nicht ausdehnend auszulegen ist. Der Gesetzgeber hat bewußt eine Anzahl von Tatbeständen aufgeführt, in denen nach seinem Willen ein Richter kraft Gesetzes von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen sein soll. Die Gründe dieser Ausschließung sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt. Soweit es darüber hinaus unangemessen erscheint, daß ein Richter an einer Entscheidung mitwirkt, muß auf die Vorschriften über die Ablehnung (§§ 42 ff ZPO) zurückgegriffen werden.

Nach alledem bestehen entgegen der Ansicht der Revision keine Bedenken dagegen, daß Senatspräsident Rauschert beim Erlaß des jetzt mit der Revision angefochtene Urteile mitgewirkt hat.

II. In einer weiteren Rüge will die Revision eine Verletzung des § 536 ZPO daraus herleiten, daß das Berufungsgericht den Klägern die vom Landgericht zugesprochenen Rentenbeträge für die Zeit vom 12. Juni 1951 bis 31. Juli 1953 aberkannt hat. Sie meint, das Urteil des Landgerichts habe insoweit nicht zum Nachteil der Kläger geändert werden dürfen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Gegen das landgerichtliche Urteil haben nur die Kläger Berufung eingelegt, während der Beklagte sich mit diesem Urteil abgefunden hat. Nach § 536 ZPO durfte das Urteil des Landgerichts daher nicht zum Nachteil der Kläger geändert, d.h. es durfte ihnen nichts aberkannt werden, was ihnen durch dieses Urteil rechtskräftig zuerkannt war. Ob hier gegen dieses Verbot der reformatio in pejus verstoßen worden ist, hängt davon ab, inwieweit

das Urteil des Landgerichts mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig geworden ist. Erfaßte die Rechtskraft dieses Urteils einen einheitlichen Schadensersatzanspruch der Kläger, war ihnen also für die Zeit, für die sie eine Rente aus § 845 BGB begehren (12. Juni 1951 bis 1. Juli 1958) ein aus der Summe der Einzelrenten zusammengesetzter Gesamtbetrag rechtskräftig zugesprochen, so liegt keine reformatio in pejus vor, denn der Gesamtbetrag, den das Berufungsgericht den Klägern zuspricht (= 14.049,44 DM) liegt um rund 340 DM über der Gesamtsumme, zu der das Landgericht bei seiner Rentenberechnung gekommen ist (13.708,76 DM). Bei dieser Betrachtungsweise, von der das Berufungsgericht ausgeht, werden die Kläger durch das Berufungsurteil nicht schlechter gestellt, denn sie erhalten im gesamten mehr, als das Landgericht ihnen zugestimmt hat. Eine unzulässige Benachteiligung der Kläger läge dagegen vor, wenn es sich bei den einzelnen Monatsbeträgen nicht um die Elemente eines einheitlichen Gesamtanspruchs, sondern um selbständige Einzelansprüche handelte, wie die Revision anzunehmen scheint. Sie macht geltend: Die Kläger hätten ihre Ansprüche für die einzelnen Zeitabschnitte besonders ausgeworfen und als Teilbeträge einer Gesamtsumme besonders gefordert. Soweit das Landgericht den Klägern diese Teilbeträge unangefochten zuerkannt habe, habe das Berufungsgericht sie nicht abprechen dürfen. Hierin kann der Revision jedoch nicht gefolgt werden.

Die Kläger haben die Festsetzung ihrer Rentenentschädigung aus § 845 BGB zunächst dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ihr Antrag ging im ersten Rechtszug des Bettragsverfahrens noch in der letzten mündlichen Verhandlung vom 25. März 1958 dahin, den Beklagten zu ver-

urteilen, an sie "eine angemessene monatliche Rente, mindestens jedoch 200 DM monatlich, vom 12. Juni 1951 bis 1. Juli 1958 nebst 4% Zinsen jeweils ab 1. des folgenden Monats, die rückständigen Beträge sofort, die künftigen jeweils am letzten eines jeden Monats zu zahlen". Dieses Begehren der Kläger setzt sich entgegen der Meinung der Revision nicht aus einer Reihe von selbständigen Einzelansprüchen zusammen. Die einzelnen Monatsbeträge sind vielmehr gleichartige Teile desselben Schadens, sie sind bloße Berechnungsunterlagen für den einheitlichen Schadensersatzanspruch. Die Kläger sind durch den Tod ihres Sohnes um den Wert der Dienste geschädigt, die er ihnen nach dem Gesetz (§ 1617 BGB) zu leisten verpflichtet war. Das ist ein einheitlicher Schaden, für den § 845 BGB ihnen einen einheitlichen Ersatzanspruch und nicht eine Vielzahl selbständiger Ansprüche gewährt.

Die Rechtslage ist hier nicht anders als in einem Falle zu beurteilen, in dem der bei einem Unfall Verletzte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Ersatz der Arztkosten, der Kosten für den Krankenhausaufenthalt und der Ausgaben für Medikamente verlangt. In einem solchen Falle sind die hierauf entfallenden Einzelbeträge, wie allgemein anerkannt ist, nur Rechnungsposten zur Ermittlung des in der Beeinträchtigung der Gesundheit bestehenden einheitlichen Schadens, den der Verletzte auf Grund eines Anspruchs ersetzt verlangen kann.

Dieser Charakter eines einheitlichen Anspruchs ist für die Entschädigung aus § 845 BGB in der Rechtsprechung anerkannt. Obwohl die Entschädigung wegen Verlustes oder

Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Entschädigung wegen Vermehrung der Bedürfnisse in ihren sachlichen Voraussetzungen verschieden sind, wird gleichwohl angenommen, daß sie auf einem rechtlich einheitlichen Anspruch beruhen und verschiedene unselbständige Rechnungsposten dieses einheitlichen Anspruchs bilden, so daß beide Schadensteile sich gegenseitig vertreten und beide im Laufe des Rechtsstreits untereinander ausgewechselt werden können (BGB-RGR Komm. 11. Aufl. § 843 Anm. 5; RGZ 151, 298 [300]). Das muß aber umso mehr gelten, wenn es sich, wie bei den Rentenbeträgen des § 845 BGB, um völlig gleichartige Teile desselben Schadens handelt. Sie sind ebenfalls unselbständige Berechnungsunterlagen eines einheitlichen Leistungsanspruchs.

Diese Rechtsnatur des Klageanspruchs als eines einheitlichen Ersatzanspruchs hat sich in dem jetzt zu entscheidenden Falle auch nicht dadurch geändert, daß das Landgericht die auf die einzelnen Zeitabschnitte entfallenden monatlichen Rentenbeträge in die Formel seines Urteils aufgenommen hat. Als es sein Schlußurteil erließ, waren die Rentenbeträge, hinsichtlich deren die Kläger Verletzung des § 536 ZPO rügen, und auch die übrigen Rentenbeträge zum weitaus größten Teil bereits fällig. Das Landgericht hätte diese fälligen Beträge in seinem Urteilspruch summenmäßig zusammenfassen können. Daß es eine andere Art der Urteilsfassung gewählt hat, kann nicht die Annahme rechtfertigen, daß die einzelnen Posten durch die Aufnahme in die Urteilsformel zu selbständigen und einer eigenen Rechtskraft fähigen Einzelansprüchen geworden seien. Nach § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage erhobenen

Anspruch entschieden worden ist. Daher ist für den Umfang der Rechtskraft in erster Linie der prozessuale Anspruch maßgebend, der dem Rechtsstreit der Parteien zugrunde liegt (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. S. 423). Erstreckt sich dieser prozessuale Anspruch, also das Klagebegehren (BGHZ 9, 22 [27]) aber wie hier auf einen einheitlich Schaden, so kann die Art der Urteilsfassung die Natur d. Anspruchs und den Inhalt der Rechtskraft nicht verändern.

Nach alledem war dem Berufungsgericht durch den rechtskräftigen Inhalt des landgerichtlichen Schlußurteils nur untersagt, den Klägern als Entschädigung für die entgangenen Dienste ihres Sohnes weniger zuzusprechen, als das Landgericht ihnen insgesamt zugebilligt hat. Es war aber nicht gehindert, einzelne Monatsbeträge zu streichen oder zu kürzen, dagegen andere zu erhöhen, sofern im gesamten der vom Landgericht zuerkannte Betrag von 13.708,76 DM erreicht wurde. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 19. November 1955 (- VI ZR 134, VRS 10, 24 Nr. 11 = VersR 1956, 22), in dem ausgesprochen ist, daß die Änderung eines Rechnungspostens zum Nachteil des Rechtsmittelklägers ohne Herabsetzung des ihm zugesprochenen Gesamtbetrages nicht gegen das Verbot der reformatio in pejus verstößt (ebenso RG JW 1937, 2366 Nr. 19). Da das Berufungsgericht den Klägern im vorliegenden Falle mit einem Gesamtbetrag von 14.049,41 DM eine um rund 340 DM höhere Entschädigung als das Landgericht gewährt hat, kann somit von einer Verletzung des § 536 ZPO keine Rede sein.

III. Bei der Errechnung der Rentenbeträge für die einzelnen Zeitabschnitte ist das Berufungsgericht zu-
treffend davon ausgegangen, daß der Anspruch aus § 845
BGB ein Ersatzanspruch besonderer Art und auf Ersatz
des Wertes der entgangenen Dienste gerichtet ist. Es
hat als ungefähren Maßstab für die Bemessung dieses Wer-
tes die Höhe der Aufwendungen zugrunde gelegt, die er-
forderlich gewesen wären, um gleichwertige Dienste zu
beschaffen, und hat dabei auch berücksichtigt, daß die
Mitarbeit eines Sohnes im elterlichen Geschäft in der
Regel wertvoller ist als die Dienste einer fremden
Hilfskraft.

1.) Für die Zeit bis zum 31. Juli 1953 hat das Be-
rufungsgericht seiner Berechnung eine tägliche Arbeits-
zeit von vier Stunden zugrunde gelegt, weil in dieser
Zeit der Schulbesuch dem Sohn der Kläger nicht erlaubt
hätte, mehr als höchstens vier Stunden täglich im elter-
lichen Betrieb mitzuhelfen. Es hat angenommen, daß die
Aufwendungen, die die Kläger in diesem Zeitraum für ihren
Sohn erspart haben, höher sind als der Wert der entgan-
genen Dienste und ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß
den Klägern für die Zeit bis 31. Juli 1953 kein Ersatz-
anspruch zusteht.

Die Revision irrt, wenn sie meint, für diesen Zeit-
raum habe eine Arbeitszeit von täglich acht Stunden zu-
grunde gelegt werden müssen, weil es nur darauf ankomme,
daß der Sohn verpflichtet gewesen sei, Dienste zu lei-
sten, nicht aber darauf, ob die Dienste tatsächlich ge-
leistet worden wären. Das Berufungsgericht hat es, wie
die Entscheidungsgründe seines Urteils deutlich ergeben,
nicht darauf abgestellt, in welchem Umfang der Sohn der

Kläger in der Zeit seiner Berufsausbildung tatsächlich im elterlichen Geschäft mitgeholfen hätte, sondern hat ersichtlich für maßgebend gehalten, inwieweit in dieser Zeit eine Pflicht zur Hilfe bestanden hätte. Dieser Ausgangspunkt ist richtig, denn nach § 845 BGB hat der Beklagte für die entgangenen Dienste insoweit Ersatz zu leisten, als der Sohn der Kläger kraft Gesetzes verpflichtet gewesen wäre, im Hauswesen oder im Geschäft der Eltern Dienste zu leisten. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Sohn der Kläger zu einer solchen Dienstleistung damals nur soweit verpflichtet gewesen wäre, als es sich mit den Erfordernissen einer ordentlichen Berufsausbildung hätte vereinbaren lassen. § 1617 BGB verpflichtet das Kind, das im Haushalt seiner Eltern lebt und von ihnen unterhalten wird, zur Dienstleistung "in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise". Das bedeutet, daß die Ausbildung des Kindes nicht unter dieser Dienstleistung leiden darf und daß keine Dienste gefordert werden können, die den körperlichen und geistigen Kräften des Kindes und seiner Lebensstellung nicht entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkt ist für die Zeit des Schulbesuchs eine tägliche Arbeitszeit von vier Stunden, von der das Berufungsgericht ausgeht, keinesfalls zu gering bemessen.

2.) Für die Zeit ab 1. August 1953, in welcher der Sohn der Kläger voraussichtlich ganztätig für das elterliche Geschäft zur Verfügung gestanden hätte, ist das Berufungsgericht bei der Bemessung der Rentenhöhe von einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden ausgegangen. Es hat dahingestellt sein lassen, ob der Sohn der Kläger regelmäßig noch eine oder zwei Überstunden geleistet hätte, wie es heute der Sohn Willi tut. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt es hierauf nicht an, weil der

Sohn der Kläger im Rahmen seiner familienrechtlichen Pflichten nicht verpflichtet gewesen wäre, wöchententlich mehr als 48 Stunden im Betrieb der Eltern zu arbeiten. Zudem stellt das Berufungsgericht fest, daß der Junge etwaige Überstunden nicht im Rahmen des familienrechtlichen Dienstverhältnisses geleistet hätte. Es hat ausgeführt: Nach dem eigenen Vortrag der Kläger habe ihr Sohn Karl freiwillig und mit Freude Überstunden geleistet, weil er in dem väterlichen Betrieb, den er später habe übernehmen sollen, seinen eigenen gesehen habe. Es sei nicht anzunehmen, daß sich das im Laufe der Jahre geändert hätte. Danach könnten etwaige Überstunden bei der Bemessung der Rente auch schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil der Junge sie nicht im Rahmen seiner den Eltern gegenüber bestehenden Dienstpflicht, sondern im Hinblick auf die spätere Geschäftsübernahme geleistet hätte, die von ihm als eine Art von Vergütung für seine zusätzliche Arbeitsleistung erwartet worden sei.

Beide Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden als Grundlage für die Bemessung der Rente gelangt, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision verkennt den Sinn dieser Ausführungen, wenn sie meint, das Berufungsgericht sei der Ansicht, daß im familiären Kreise eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden die normale Arbeitszeit sei. Das wird im Berufungsurteil weder gesagt noch angedeutet. Das Berufungsgericht geht vielmehr ersichtlich davon aus, daß auch im Betriebe eines Handwerkers von den Mitgliedern der Familie über die normale Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird. Es ist aber der Meinung, in

den Jahren 1953 bis 1958 sei ein 20 bis 25 Jahre alter Sohn einer wohlhabenden Handwerkerfamilie - wie es die Kläger nach ihrer eigenen Darstellung seien - im Rahmen des familienrechtlichen Dienstverhältnisses nicht verpflichtet gewesen, in der Woche regelmäßig mehr als 48 Stunden im Betriebe der Eltern zu arbeiten. Gegen diese Erwägung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

3.) Im weiteren hat das Berufungsgericht bei der Ermittlung des Wertes der entgangenen Dienste über die normalen Tariflöhne hinaus Aufschläge von 30% für die Zeit bis 31. März 1954 und von 40% für die spätere Zeit berücksichtigt. Die Erwägungen, aus denen es zu diesem Prozentsatz der Aufschläge gekommen ist, halten sich im Rahmen der Freiheiten, die § 287 ZPO dem Tatrichter bei der Ermittlung der Schadenshöhe gewährt. Sie bieten aus Rechtsgründen keinen Anlaß zur Beanstandung. Mehr als 40% Aufschlag haben selbst die Kläger in ihrer Rentenberechnung nicht berücksichtigt.

4.) Auch im übrigen enthält die Art und Weise, wie das Berufungsgericht die Höhe der Rente berechnet, keinen Rechtsfehler. Seine Ausführungen halten sich im Rahmen der Grundsätze, die der Bundesgerichtshof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts hierzu entwickelt hat (vgl. insbesondere BGHZ 4, 123 und das Urteil vom 9. Oktober 1952 - III ZR 335/51 - NJW 1953, 97 Nr. 3).

Damit erweist sich die Revision der Kläger als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

H. Meyer